

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 28. Juni 2010 Geschäftszeichen: I 36-1.30.2-10/10

Zulassungsnummer:

Z-30.2-50

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2015

Antragsteller:

Bohlen & Doyen Bauunternehmung GmbH
Hauptstraße 248, 26639 Wiesmoor

Zulassungsgegenstand:

Schutzrohre aus der Stahlsorte L450MB zur grabenlosen Verlegung



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind drucklose Schutzrohre für den grabenlosen Einbau (Durchörterung) für die nachfolgende Verlegung von Kabeln, Rohren usw. Die Schutzrohre werden anstelle von den in Technischen Baubestimmungen geforderten Rohren nach den Normen und aus den Stahlsorten entsprechend Tabelle 1, Zeile 2 bis 4 aus Rohren nach DIN EN 10208-2:2009-07 aus der Stahlsorte L450MB (entspricht der Stahlsorte TM X 65 nach API 5L, siehe auch Tabelle 1, Zeile 5) gefertigt.

Die Verfahren zum Einbau der Rohre sowie eventuelle Vor- und Nachbehandlungen (z. B. Korrosionsschutz) sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Tabelle 1 Stahlsortenvergleich

1	Werkstoffnummer	frühere Bezeichnung		aktuelle Bezeichnung	
		Stahlsorte	Norm	Stahlsorte	Norm
2	1.0254	St 37.0	DIN 1626	P235TR1	DIN EN 10217-1:2005-04
3	1.0255	St 37.4	DIN 1628	P235TR1	DIN EN 10217-1:2005-04
4	1.0457	StE 240.7	DIN 17172	L245NB	DIN EN 10208-2:2009-07
5	1.8975	StE 445.7 TM	DIN 17172	L450MB TM X 65	DIN EN 10208-2:2009-07 API 5L (USA)

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schutzrohre bestehen aus einzelnen, durch Schweißen zusammengefügt Rohren nach DIN EN 10208-2:2009-07 aus der Stahlsorte L450MB (ehemalige Bezeichnung siehe Tabelle 1).

Die für die Schutzrohre verwendeten Rohre sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu liefern. Das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 muss mindestens Angaben zu folgenden Eigenschaften enthalten:

- chemische Zusammensetzung, dabei müssen mindestens die Gehalte von C, Si, Mn, P und S angegeben sein,
- mechanische Werkstoffeigenschaften wie Streckgrenze $R_{t0,5}$, Zugfestigkeit R_m und Bruchdehnung A.

Die Anforderungen an die chemische Zusammensetzung und die mechanischen Werkstoffeigenschaften sind entsprechend DIN EN 10208-2:2009-07 einzuhalten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Schutzrohre entsprechend Abschnitt 1 dürfen nur im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Herstellern hergestellt werden, die im Besitz der Herstellerqualifikation entsprechend Abschnitt 4.3 sind.



2.2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein der Schutzrohre muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schutzrohre mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rohre mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Nachweis der in Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften hat durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- a) Bei jeder Rohrlieferung ist zu prüfen, ob die Angaben auf den mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 den Anforderungen nach Abschnitt 2.1 entsprechen.
- b) Bei jedem Rohr sind der Rohraußendurchmesser und die Wandstärke zu messen und mit den Anforderungen zu vergleichen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauteils und des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauteiles
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Auswertung und die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen und zu dokumentieren.



3 Bestimmungen für Konstruktion und Bemessung der Bauteile

Für die Konstruktion und Bemessung der Schutzrohre gelten die dafür anerkannten Technischen Regeln. Auf die Bemessung darf verzichtet werden, wenn ein Schutzrohr entsprechend dieser Zulassung mit gleichem Außendurchmesser und mit gleicher oder größerer Wandstärke wie/als ein bereits nachgewiesenes Schutzrohr aus den Stahlsorten entsprechend Tabelle 1, Zeile 2 bis 4 verwendet werden soll.

4 Bestimmungen für die Ausführung der Bauteile

4.1 Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Ausführung der Schutzrohre aus der Stahlsorte L450MB die gleichen Regeln, wie für die Ausführung der Schutzrohre aus den Stahlsorten entsprechend Tabelle 1, Zeile 2 bis 4.

4.2 Schweißen

Es ist eine Verfahrensprüfung nach DVS Richtlinie DVS 1702:2003-05 mit der Stahlsorte L450MB durchzuführen.

4.3 Herstellerqualifikation

Der Schweißbetrieb muss im Besitz der Herstellerqualifikation Klasse D nach DIN 18800-7:2008-11, Abschnitt 13 für die Stahlsorte L450MB sein.

Dr.-Ing. Kathage

Beglaubigt

